

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.01.2013

Geschäftszeichen:

II 47-1.154.30-2/13

#### Zulassungsnummer:

**Z-154.30-7**

#### Geltungsdauer

vom: **18. Januar 2013**

bis: **15. März 2017**

#### Antragsteller:

**Hoppe Sportbodenbau GmbH**

Tübinger Str. 126

71088 Holzgerlingen

#### Zulassungsgegenstand:

**Sportböden nach DIN EN 14904**

**"Flächenelastisch Lino"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und drei Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-154.30-7 vom 13. März 2012. Der Gegenstand ist erstmals am 13. März 2012 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "Flächenelastisch Lino" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904<sup>1</sup> in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem Oberbelag, einer Lastverteilerschicht und einer Elastikschicht. Nachträglich aufgebraachte permanente Beschichtungsmittel sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden. Weiterhin erfüllen die Sportbodensysteme die Anforderung an normalentflammbare Baustoffe (Klasse C<sub>fi</sub> - s2 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup>). Die Untergründe für die Sportbodensysteme müssen mindestens normalentflammbar sein.

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "Flächenelastisch Lino" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in der Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den einzelnen Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen den Angaben und dem Aufbau in Abschnitt 3.2 sowie in der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem Oberbelag aus Linoleum (siehe 2.1.2)
- einem Kleber für den Oberbelag (siehe 2.1.3)
- einer zweilagigen Lastverteilerschicht (siehe 2.1.4)
- einer Elastikschicht (siehe 2.1.5)

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C<sub>fi</sub> - s2 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

<sup>1</sup> DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.

<sup>3</sup> Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.  
DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-154.30-7

Seite 4 von 8 | 18. Januar 2013

**2.1.2 Oberbelag**

Für den Oberbelag muss der Linoleum-Bodenbelag "Linodur Sport" oder "Linovation Sport" nach DIN EN 14041 sowie allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-156.604-331 verwendet werden.

**2.1.3 Kleber für den Oberbelag**

Für die Verklebung des Linoleum-Bodenlags auf der Lastverteilerplatte ist entweder der Kleber "Objekt A 3" (Hersteller: Bostik GmbH, Borgholzhausen), "Uzin LE 44" (Hersteller: Uzin Utz AG, Ulm) oder "611 Eurostar Lino" (Hersteller: Forbo GmbH, Erfurt) einzusetzen.

**2.1.4 Lastverteilerschicht**

Die zweilagige Lastverteilerschicht muss aus handelsüblichen Birkensterrholzplatten nach DIN EN 13986<sup>4</sup> in einer Dicke von je 9 mm ( $\pm 10\%$ ) und einer Rohdichte von mindestens 600 kg/m<sup>3</sup> ( $\pm 10\%$ ) bestehen. Zur Verklebung der beiden Platten untereinander muss entweder der Kleber "Bostik's best" (Hersteller: Bostik GmbH, Borgholzhausen), "Uzin KE 2428" (Hersteller: Uzin Utz AG, Ulm) oder "528 Eurostar Allround" (Hersteller: Forbo GmbH, Erfurt) verwendet werden.

**2.1.5 Elastikschicht**

Für die Elastikschicht ist einer der nachfolgenden Schäume zu verwenden:

	Produktname	Basis	Dichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Dicke* [mm]	Hersteller
1	re-bounce uni S 81.103	Polyurethan	60 ( $\pm 15\%$ )	15	Recticel BV, Wijchen, Niederlande
2	re-bounce uni S 81.104	"	80 ( $\pm 15\%$ )	15	"
3	re-bounce uni S 81.100	"	100 ( $\pm 15\%$ )	15	"
4	re-bounce uni S 81.101	"	120 ( $\pm 15\%$ )	20	"
5	re-bounce uni S 81.102	"	120 ( $\pm 15\%$ )	20	"
6	Metzopor V 06 B2	Polyurethan	60 ( $\pm 20\%$ )	15	Metzeler Schaum GmbH, Memmingen
7	Metzopor V 08 HB2	"	80 ( $\pm 20\%$ )	10, 15	"
8	Metzopor V 12 B2	"	120 ( $\pm 20\%$ )	20	"
9	Variofoam 2000, Typ P60 HF	Polyurethan	65 ( $\pm 20\%$ )	10, 15	BSW GmbH, Bad Berleburg
10	Variofoam 2000, Typ P120 HF	"	125 ( $\pm 20\%$ )	20	"
11	Variofoam 2000, Typ P140 HF	"	147 ( $\pm 20\%$ )	20	"
12	re-bounce S 81.69	Polyurethan (Gitterschaum)	70 ( $\pm 15\%$ )	15	Recticel Langeac, Mazeyrat d'Allier, Frankreich
* Alle Angaben: $\pm 10\%$					

4

DIN EN 13986:2005-03

Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 13986:2004

Die Elastikschicht "re-bounce S 81.69" muss zwischen Spanplatten nach DIN EN 13238<sup>5</sup> geprüft (90° gedrehte Probe) mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen.

Die Elastikschichten des Typs "re-bounce uni S" und des Typs "Metzopor" müssen mit einer Spanplatte nach DIN EN 13238 hinterlegt geprüft mindestens die Anforderungen an normalentflammbare, brennend abtropfende Baustoffe (Klasse E - d2 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11 bzw. Baustoffklasse B2, nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2<sup>6</sup>) erfüllen.

Die Elastikschicht des Typs "Variofoam" muss mit einer Spanplatte nach DIN EN 13238 hinterlegt geprüft mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2, nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2) erfüllen.

#### 2.1.6 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.5 aufgeführten Komponenten bzw. Bauprodukte muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

### 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.5 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

#### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

#### 2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

##### 2.2.3.1 Kennzeichnung der Kleber

Die Kleber nach Abschnitt 2.1.3 oder 2.1.4, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Klebers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers des Klebers
  - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Klebers
  - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-7"
  - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *Flächenelastisch Lino*"

##### 2.2.3.2 Kennzeichnung der Elastikschichten

Die Elastikschichten gemäß Abschnitt 2.1.5, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

<sup>5</sup> DIN EN 13238:2010-06 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Konditionierungsverfahren und allgemeine Regeln für die Auswahl von Trägerplatten; Deutsche Fassung EN 13238:2010

<sup>6</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschicht
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers der Elastikschicht
  - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Elastikschicht
  - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-7"
  - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *Flächenelastisch Lino*"
  - Brandverhalten (je nach Produkt, s. Abs. 2.1.5): normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1 bzw. Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1) – nur bei Verwendung im Sportbodensystem "Flächenelastisch Lino"

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des jeweiligen Klebers nach Abschnitt 2.1.3 und 2.1.4 sowie der jeweiligen Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.5 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

#### 2.3.2.1 Allgemeines

Es gelten für die Sportbodensysteme "Flächenelastisch Lino" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

#### 2.3.2.2 Werkseigene Produktionskontrolle für die Kleber und die Elastikschichten

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Zusätzlich ist im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle das Brandverhalten der jeweiligen Elastikschicht mindestens einmal monatlich oder je Charge nach DIN 4102-1 Abs. 6.2, oder nach DIN EN 13501-1 in Verbindung mit DIN EN ISO 11925-2<sup>7</sup> zu prüfen. Die größere Häufigkeit ist maßgebend.

### 3 Bestimmungen für die Ausführung

#### 3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

#### 3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodens
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Die Sportbodensysteme "Flächenelastisch Lino" müssen aus den folgenden Produkten unter Beachtung der Anlage 2 und der Einbauanleitung am Anwendungsort hergestellt werden:

Komponente (Bauprodukt)	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke/ Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
<b>Oberbelag</b>		
Oberbelag gemäß Abschnitt 2.1.2		4 mm
<b>Kleber</b>		
Kleber gemäß Abschnitt 2.1.3		0,35 kg/m <sup>2</sup> - 0,5 kg/m <sup>2</sup>
<b>Lastverteilerschicht*</b>		
Zweilagig: Birkensperrholz gemäß Abschnitt 2.1.4	Die beiden Platten sind mit einem Kleber gemäß Abschnitt 2.1.4 bauseits zu verkleben.	2 x 9 mm
Kleber gemäß Abschnitt 2.1.4		0,4 kg/m <sup>2</sup> - 0,5 kg/m <sup>2</sup>

<sup>7</sup>

DIN EN ISO 11925-2:2011-02 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Entzündbarkeit bei direkter Flammeneinwirkung; Teil 2: Einzelflammentest

Komponente (Bauprodukt)	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke/ Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
<b>Elastikschicht</b>		
PUR-Schaum gemäß Abschnitt 2.1.5		10 mm - 20 mm
* wahlweise einzusetzen		

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

### 3.3 Untergrund

Der Untergrund, auf dem das jeweilige Sportbodensystem erstellt wird, muss mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2, oder Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen.

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte EPS<sup>8</sup>-Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

### 3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

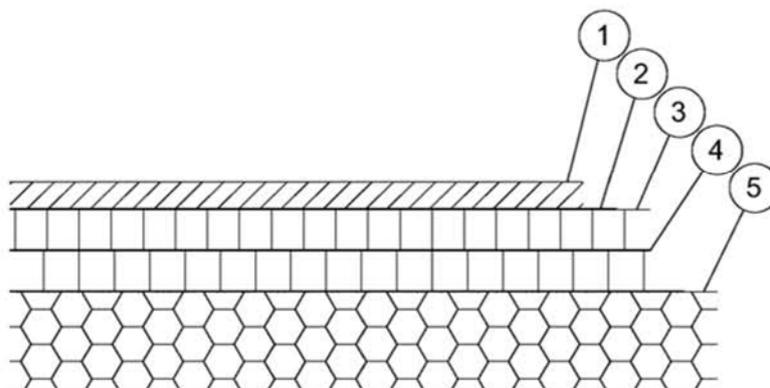
Beglaubigt

<sup>8</sup> Expandierter Polystyrol-Hartschaum

Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme:

Lfd. Nr.	Name des Sportbodensystems
1	Hoppe S 18 RST
2	Hoppe SN 18
3	Hoppe S 18
4	Hoppe S 18 - 10

Sportböden nach DIN EN 14904 "Flächenelastisch Lino"	Anlage 1
Auflistung der Einzelsysteme	



Sportbodensysteme "Flächenelastisch Lino"		
Nr.	Bezeichnung	Materialbezeichnung
1	Oberbelag	DLW Linodur Sport, Dicke 4 mm oder DLW Linovation Sport, Dicke 4 mm
2	Kleber Oberbelag	Objekt A 3 oder Uzin LE44 oder 611 Eurostar Lino
3	Lastverteilerschicht	Birkensperrholz, 2 verklebte Lagen, Dicke je 9 mm
4	Kleber Lastverteilerschicht	Bostik´s best oder Uzin KE 2428 oder 528 Eurostar Allround
5	Elastikschicht	re-bounce uni S oder Metzopor oder Variofoam oder re-bounce

Sportböden nach DIN EN 14904  
 "Flächenelastisch Lino"

Bezeichnungen der Komponenten

Anlage 2

## Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem "[Zulassungsgegenstand]"  
mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:  
.....  
.....  
.....
- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):  
.....  
.....  
.....
- Datum des Einbaus:  
.....  
.....  
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen  
mit Anschrift des ausführenden  
Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-154.30-7

Sportböden nach DIN EN 14904 "Flächenelastisch Lino"	Anlage 3
Übereinstimmungsbestätigung	